



2026-0.385.548-2-A

# Bescheid

## I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt aufgrund des Antrages von Jacques Wassong vom 04.05.2026, gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 20/2026, fest, dass es sich bei

1. dem von ihm bereitgestellten YouTube-Kanal „Jacques Wassong“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@jacques.wassong>, weiterhin um einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G handelt,
2. dem von ihm bereitgestellten TikTok-Kanal „jacques.wassong“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@jacques.wassong>, weiterhin um einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G handelt und
3. dem von ihm bereitgestellten Instagram-Kanal „jacqueswassong“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/jacqueswassong/reels/>, weiterhin um einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.05.2026 beantragte Jacques Wassong (im Folgenden: Antragsteller) die Feststellung, ob es sich bei seinen bei der KommAustria angezeigten und in Folge in das Verzeichnis der Abrufdienste eingetragenen Kanälen auf YouTube, TikTok und Instagram jeweils weiterhin um einen anzeigepflichtigen Mediendienst nach § 2 Z 3 AMD-G handle.

Dazu führte der Antragsteller im Wesentlichen aus, dass er seit 01.08.2023 seine Kanäle auf YouTube, TikTok und Instagram als Einzelperson, ohne organisatorische und redaktionelle Struktur betreibe und Inhalte ohne programmatische Planung veröffentliche. Seine Einnahmen resultierten aus einzelnen, nicht planbaren „Quellen“ und hätten im Jahr 2023 insgesamt EUR XXX und im Jahr 2024 etwa EUR XXX betragen. Im Jahr 2025 seien aus einer zeitlich befristeten Kooperation von April bis November monatlich EUR XXX vereinnahmt worden; zudem hätten weitere Einzelkooperationen bestanden. Die Einnahmen im Jahr 2026 beliefen sich bislang auf einen Betrag von etwa EUR XXX. Die Reichweite der Inhalte – so der Antragsteller – unterlägen starken Schwankungen und höhere Aufrufzahlen würden lediglich vereinzelt aus viralen Inhalten erfolgen.

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 Wien, Österreich  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058 - 0

Vor diesem Hintergrund seien aus seiner Sicht die Voraussetzungen einer anzeigepflichtigen Dienstleistung sowie einer massenmedialen Wirkung nicht mehr gegeben.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Antragsteller Jacques Wassong ist deutscher Staatsbürger und in Österreich wohnhaft.

Mit Bescheid der KommAustria vom 22.04.2025, GZ 2024-0.863.417-5-A, wurde betreffend den unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/@jacques.wassong> abrufbaren YouTube-Kanal „Jacques Wassong“, den unter der Internetadresse <https://www.tiktok.com/@jacques.wassong> abrufbaren TikTok-Kanal „jacques.wassong“ und den unter der Internetadresse <https://www.instagram.com/jacqueswassong/> abrufbaren Instagram-Kanal „jacqueswassong“ festgestellt, dass es sich dabei jeweils um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G handelt. Diese wurden daher in das von der KommAustria geführte Verzeichnis der Abrufdienste eingetragen.

Der Antragsteller hat am 04.05.2026 einen Feststellungsantrag nach § 9 Abs. 8 AMD-G eingebracht, ob die von ihm bereitgestellten und in das Verzeichnis der Abrufdienste jeweils eingetragenen Kanäle (YouTube-Kanal „Jacques Wassong“, TikTok-Kanal „jacques.wassong“, Instagram-Kanal „jacqueswassong“) weiterhin als audiovisuelle Mediendienste auf Abruf im Sinne von § 2 Z 3 leg. cit. zu qualifizieren sind.

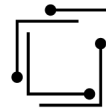
### **2.1. YouTube-Kanal „Jacques Wassong“**

Auf dem unter <https://www.youtube.com/@jacques.wassong> abrufbaren YouTube-Kanal „Jacques Wassong“ befinden sich Videos zur Unterhaltung aus den Bereichen Mountainbiken und Skifahren, die abschnittsweise mit Musik unterlegt sind. Neben Mitschnitten zu Touren und Ausflügen finden sich Videos zu verwendeten Materialien und Ausstattung. Eine Einsichtnahme der Behörde am 13.05.2026 hat ergeben, dass sich derzeit insgesamt 566 Videos auf dem Kanal befinden.

Es werden durchschnittlich drei Langformat-Videos pro Monat, mit einer Dauer von ca. 10-20 Minuten und ungefähr vier Kurzvideos („Shorts“) pro Woche, mit einer Dauer von ca. 60 Sekunden veröffentlicht.

Das letzte Video in Langform und das letzte „Short“ wurden am 11.05.2026 hochgeladen.

Der Kanal hat derzeit über 15.000 Abonnenten. Die Aufrufe der Videos bewegen sich im drei- bis vierstelligen Bereich, vereinzelt wurden Aufrufe im fünf- bis sechststelligen Bereich erzielt.



**Jacques Wassong**  
@jacques.wassong • 15.100 Abonnenten • 566 Videos  
Ich fahre alles gerne was 2 Räder oder 2 Bretter hat! ...mehr  
[linktr.ee/jacqueswassong](https://linktr.ee/jacqueswassong) und 4 weitere Links

Abonnieren Mitglied werden

Übersicht Videos Shorts Playlists Beiträge Q

**SOMMERTOUR 2025! 2 Wochen Biketrip durch die Alpen AT IT ...**  
936 Aufrufe • vor 7 Monaten

Es geht los!  
Hier schonmal der Trailer für die Sommertour 2025!  
Nächste Woche geht die Videoreihe dann mit der 1. Folge los.  
Ich wünsche euch ganz viel Spaß und hoffe ihr habt jetzt richtig Lust auf diesen Biketrip!

Als Kanalmitglied könnt ihr mich finanziell unterstützen! Vielen ...  
MEHR INFOS

#### Beliebte Videos

<p><b>1. Mal Downhill</b> 17:40</p>	<p><b>Crash!</b> 15:33</p>	<p><b>8h Zugfahrt mit Bike</b> 10:37</p>	<p><b>NICHTS blind fahren!</b> 16:03</p>	<p><b>Größter Schock!</b> 23:11</p>	<p><b>Unfall!</b> 12:05</p>
---	--------------------------------	--	--	---	---------------------------------

#### Videos

<p><b>Geheime Trails!</b> 15:35</p>	<p><b>Hohes Unfallrisiko!</b> 15:29</p>	<p><b>Schon alles kaputt!</b> 12:46</p>	<p><b>Blindflug Nordkette</b> 12:38</p>	<p><b>Sponsoren Verloren!</b> 14:32</p>	<p><b>Stressiger Backflip!</b> 9:06</p>
---	---	---	---	---	---

Abbildung 1: Screenshot des YouTube-Kanals „Jacques Wassong“ vom 13.05.2026 abrufbar unter <https://www.youtube.com/@jacques.wassong>

## 2.2. TikTok-Kanal „jacques.wassong“

Der TikTok-Kanal „jacques.wassong“ ist unter <https://www.tiktok.com/@jacques.wassong> abrufbar. Der Kanal enthält Ausschnitte der Videos auf dem unter Pkt. 2.1. genannten YouTube-Kanal. Eine Einsichtnahme der Behörde am 13.05.2026 hat ergeben, dass der TikTok-Kanal ca. 44.500 Follower hat. Die Abrufzahlen bewegen sich durchschnittlich im drei- bis vierstelligen, vereinzelt im fünfstelligen Bereich.

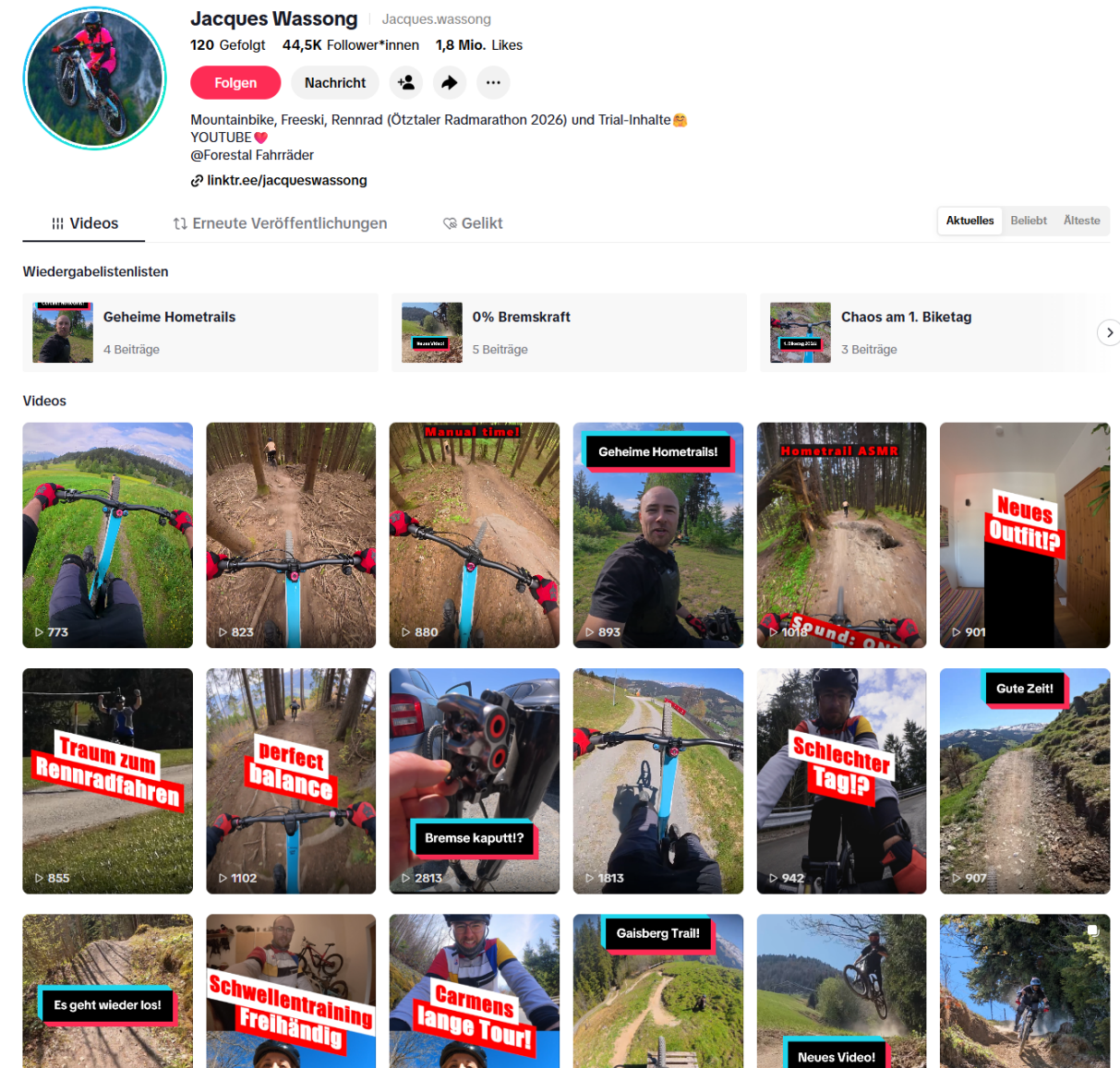
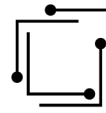


Abbildung 3: Screenshot des TikTok-Kanals „jacques.wassong“ vom 13.05.2026 abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@jacques.wassong>

### 2.3. Instagram-Kanal „jacqueswassong“

Der unter <https://www.instagram.com/jacqueswassong/reels/> abrufbare Instagram-Kanal „jacqueswassong“ enthält Ausschnitte der Videos auf dem unter Pkt. 2.1. genannten YouTube-Kanal. Die amtswegige Einsichtnahme der Behörde am 13.05.2026 hat ergeben, dass derzeit 512 Beiträge, davon fast ausschließlich Videos, auf dem Kanal abrufbar sind.

Das letzte Video wurde am 13.05.2026 hochgeladen.

Der Kanal hat derzeit ca. 17.000 Follower. Die Aufrufe bewegen sich durchschnittlich im zwei- bis dreistelligen Bereich, vereinzelt wurden Aufrufe im fünf- und sechsstelligen Bereich erzielt.

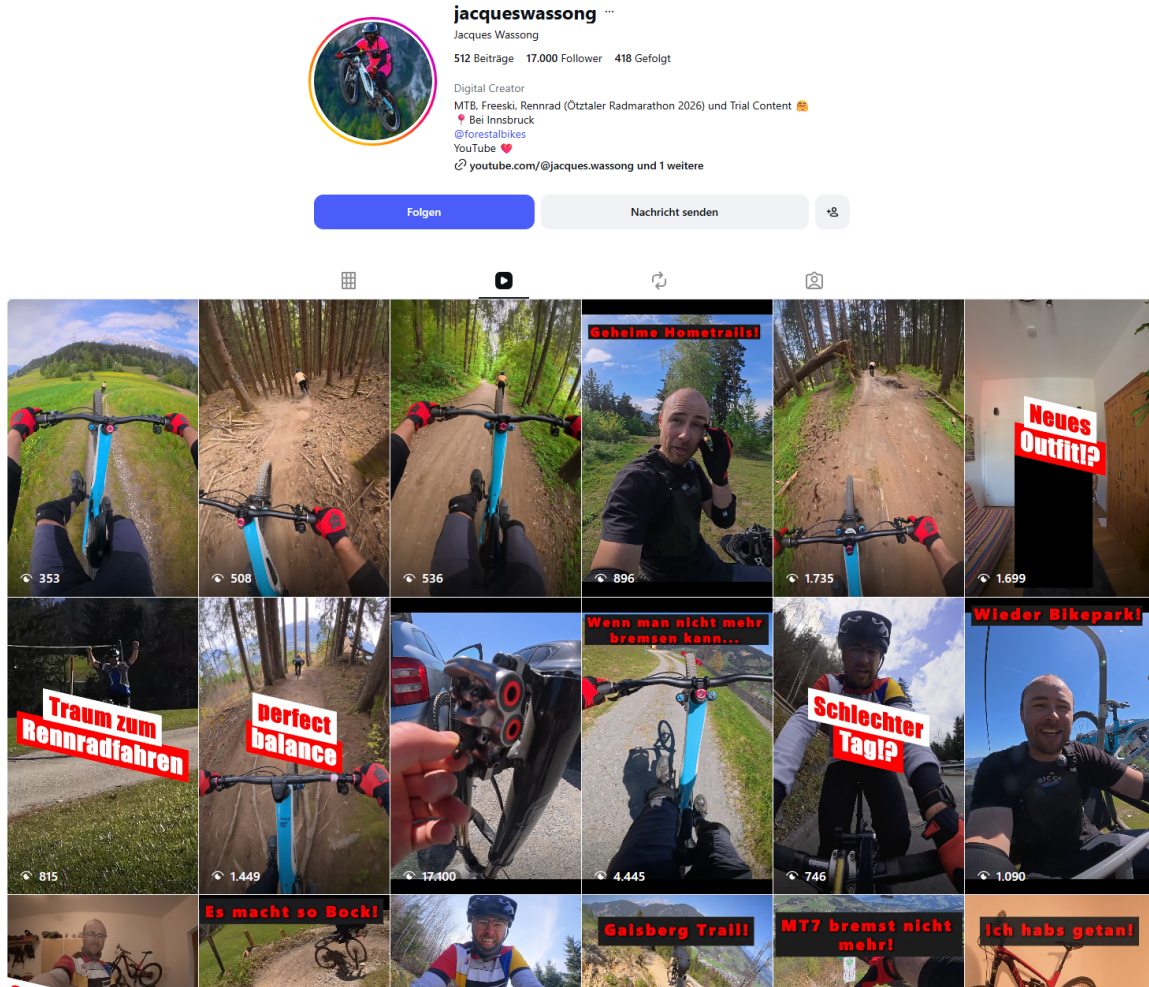
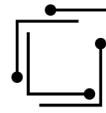


Abbildung 2: Screenshot des Instagram-Kanals „jacqueswassong“ vom 13.05.2026 abrufbar unter <https://www.instagram.com/jacqueswassong/reels/>

## 2.4. Monetarisierung der Kanäle

Der Antragsteller produziert sämtliche Videos selbst. Die Videos auf den Plattformen Instagram und TikTok sind Ausschnitte der auf dem YouTube-Kanal hochgeladenen Videos. Mit den Videos auf YouTube und TikTok erzielt der Antragsteller monatliche Einkünfte durchschnittlich im zwei- bis dreistelligen Bereich. Die Monetarisierung erfolgt unter anderem über Einmal- und vereinzelt über mehrmonatige Kooperationen sowie zum Teil über bezahlte Werbung auf seinem YouTube-Kanal.

## 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf den glaubwürdigen Angaben des Antragstellers und auf der behördlichen Einsichtnahme in die gegenständlichen Angebote, zuletzt am 13.05.2026.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2026, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 leg. cit. fällt.

### **4.2. Zur Gleichstellung von EWR-Bürgern mit österreichischen Staatsbürgern**

§ 10 AMD-G lautet auszugsweise:

#### *„Mediendienstanbieter*

*§ 10. (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

*[...]*

*(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.“*

Der Antragsteller ist deutscher Staatsbürger und als „EWR-Bürger“ gemäß § 10 Abs. 5 AMD-G österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

### **4.3. Zum Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes**

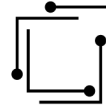
§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

#### *„Begriffsbestimmungen*

*§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

*[...]*

*3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder*



*Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

*4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

*[...]*

*20. Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;*

*[...]*

*28b. redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;*

*[...]*

*30. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;*

*[...]“*

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

### **„Anzeigepflichtige Dienste**

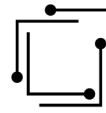
**§ 9.** (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

*[...]*

(7) *Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass*

- 1. der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder*



2. der Mediendiensteanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder
3. ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 1 oder Abs. 2 dritter Satz verstoßen würde,

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.“

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob der Antragsteller (weiterhin) audiovisuelle Mediendienste (auf Abruf) im Sinne des § 2 Z 3 (iVm Z 4) AMD-G anbietet, die der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegen.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR 24. GP, 25) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) (vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt auch Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: „*alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein.*“

#### **4.3.1. Zur Dienstleistung**

Zur Frage der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV führt Erwägungsgrund 21 zur Stammfassung der AVMD-RL (Richtlinie 2010/13/EU) aus:

*„Er [der Begriff der audiovisuellen Mediendienste] sollte nur Dienstleistungen im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfassen, also alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, sich jedoch nicht auf vorwiegend nichtwirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken, die nicht mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen, wie z.B. private Internetseiten und Dienste zur Bereitstellung oder Verbreitung audiovisueller Inhalte, die von privaten Nutzern für Zwecke der gemeinsamen Nutzung und des Austauschs innerhalb von Interessengemeinschaften erstellt werden.“*

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur AMD-G-Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, 3) finden sich – ungeachtet des Umstandes, dass es durch diese Novelle hinsichtlich

des Dienstleistungsbegriffs zu keiner inhaltlichen Änderung kam – folgende Ausführungen zur Definition des audiovisuellen Mediendienstes:

*„Von zentraler Bedeutung für das Vorliegen eines derartigen Dienstes sind daher unverändert das Begriffselement der Dienstleistung, aus dem sich ableiten lässt, dass es um die einer Entfaltung einer regelmäßigen und nicht bloß sporadisch oder unregelmäßig vereinzelt ausgeübten Tätigkeit geht, die zumeist auch auf die Erzielung von Einkünften abstellt. [...] Nach wie vor gilt nach ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU, dass die Regelungen nicht auch ‚nichtwirtschaftliche Tätigkeiten‘ erfassen. Eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist gegeben, wenn ein kostenloser Zugang der Öffentlichkeit zu einer kulturellen Aktivität besteht, da in diesen Fällen ein rein sozialer und/oder kultureller Zweck vorliegt, solange nicht mit Werbeeinnahmen ein Beitrag zu den Kosten erwirtschaftet oder sonst eine Vergütung für die erbrachte Dienstleistung gewährt wird.“*

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind somit Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistung einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen hat und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken (zur Erzielung von Einkünften) erfolgen muss. Dabei ist der Begriff der wirtschaftlichen Gegenleistung extensiv auszulegen und schließt somit auch „Umwegrentabilitäten“ ein (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>*, S. 434 mwN).

Wie auch die bereits oben zitierten Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, 3) ausführen, ist eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit nur gegeben, solange nicht mit Werbeeinnahmen ein Beitrag zu den Kosten erwirtschaftet oder sonst eine Vergütung für die erbrachte Dienstleistung gewährt wird.

Für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist gemäß der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) entscheidend, *„ob die erbrachte Leistung im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Leistungserbringers erbracht wird, das heißt einer Tätigkeit, in deren Zug Leistungen (seien es Leistungen derselben Art oder andere Leistungen, etwa im Verhältnis von Haupt- und Nebenleistungen bzw. Leistungen zu Werbezwecken ...) in der Regel entgeltlich erbracht werden.“* (VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, unter Hinweis auf EuGH 15.09.2016, C-484/14, *Mc Fadden*, Rn. 41, unter Hinweis auf EuGH 11.09.2014, C-291/13, *Papasavvas*).

In dem zitierten Erkenntnis folgt der VwGH der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Dienstleistungsbegriff in Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft. Der EuGH prüft dabei jeweils, ob die Leistung unter Teilnahme am Wirtschaftsleben erbracht wird, was etwa in Fällen, in den eine bestimmte Leistung zu Werbezwecken erbracht wird, bejaht wird. Voraussetzung für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist damit, dass der konkrete Dienst im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erbracht wird, auch wenn die Vergütung für den konkreten Dienst nicht notwendig von denjenigen bezahlt wird, denen der Dienst zugutekommt.

Für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist somit ihr wirtschaftlicher Charakter ausschlaggebend; es ist aber nicht erforderlich, dass der Leistungserbringer mit Gewinnerzielungsabsicht handelt (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, mit Hinweis auf EuGH 18.12.2007, C-281/06, *Jundt*, Rn. 32f). Das in Art. 57 AEUV normierte

Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und damit weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung zwischen Dienstleistungsempfangenden und Dienstleistungserbringenden nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, *Bond van Adverteerders*, Rn. 16; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Die Dienstleistungserbringung muss jedoch zu einem gewissen Erwerbszweck erfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9 mwN; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Gemäß den Angaben des Antragstellers wird der YouTube-Kanal „Jacques Wassong“ sowie der TikTok-Kanal „jacques.wassong“ unter anderem über Kooperationen monetarisiert. Der YouTube-Kanal enthält zudem vereinzelt bezahlte Werbung und erzielt dadurch Einkünfte. Die Dienstleistungseigenschaft ist bei diesen Kanälen somit klar gegeben.

Auf seinem Instagram-Kanal „jacqueswassong“ stellt der Antragsteller Ausschnitte seiner auf YouTube hochgeladenen Videos bereit. Der Kanal mit einer Followerzahl im fünfstelligen Bereich dient damit der Präsentation und zusätzlichen Verbreitung seiner selbst produzierten Videos aus den Bereichen Mountainbike und Skifahren und damit wesentlichen Marketingzwecken im Wege der Eigenwerbung. Die dadurch typischerweise erreichte Steigerung des Bekanntheitsgrades der vom Antragsteller angebotenen Dienstleistung ist damit potenziell geeignet, seine Einnahmen auf dem YouTube- und TikTok-Kanal zu erhöhen. Eigenwerbung als „kommerzielle Kommunikation zu eigenen Zwecken“ stellt eine Wirtschaftstätigkeit dar (vgl. auch § 2 Z 2 lit. a AMD-G; *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische<sup>4</sup>, S. 433, zur Eigenwerbung). Aus Sicht der KommAustria ist somit auch beim Instagram-Kanal „jacqueswassong“ die Dienstleistungseigenschaft im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV zu bejahen.

#### **4.3.2. Zur redaktionellen Verantwortung**

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

*„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendepfades eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“*

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

*„Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“*

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G sind diejenigen, die dabei die redaktionelle

Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes tragen und bestimmen, wie diese gestaltet werden.

Der Antragsteller produziert sämtliche Videos selbst und trifft damit die Entscheidung, welche Videos bzw. Ausschnitte auf seinen Kanälen hochgeladen werden. Im Sinne der genannten Bestimmung der AVMD-RL trägt somit der Antragsteller die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte der Angebote auf seinem YouTube-Kanal „Jacques Wassong“ abrufbar unter <https://www.youtube.com/@jacques.wassong>, seinem TikTok-Kanal „jacques.wassong“ abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@jacques.wassong> sowie seinem Instagram-Kanal „jacqueswassong“ abrufbar unter <https://www.instagram.com/jacqueswassong/reels/>, und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

#### **4.3.3. Zum Hauptzweck des Angebots oder eines abtrennbaren Teils der Bereitstellung von Videos**

Voraussetzung für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 (iVm Z 4) AMD-G ist weiter, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Bei den vom Antragsteller auf YouTube, TikTok und Instagram bereitgestellten Kanälen handelt es sich jeweils um ein eigenständiges, abgrenzbares Angebot, dessen Hauptzweck es ist, Videoinhalte verfügbar zu machen.

Es handelt sich bei diesen Kanälen damit jeweils um ein Angebot im Sinne des § 2 Z 3 (iVm Z 4) AMD-G.

#### **4.3.4. Zum Vorliegen von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung**

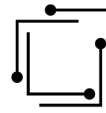
Weiters ist zu prüfen, ob die bereitgestellten Videos auch Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung darstellen.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

*„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“*

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Begriffsabgrenzung in § 2a AMD-G jedoch Folgendes fest:

*„Erneut ist auch im Zusammenhang mit der nun zur Klarstellung eingefügten Negativabgrenzung zu betonen, dass ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf in inhaltlicher Hinsicht nur dann vorliegt, wenn er mittels eines Katalogs Sendungen (Z 30) zur Information, Bildung oder Unterhaltung bereitstellt. Die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des AMD-G (etwa auch zu den Europäischen Werken oder zur Barrierefreiheit) gelten wie in der unionsrechtlichen Vorgabe nur für massenmediale Erscheinungsformen das heißt, solche (vgl. ErWG 21), die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei*



*dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten.‘ Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt der auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierten audiovisuellen Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten ‚fairen Wettbewerbsbedingungen‘ (vgl. ErwG 2, 4 und 10 der Richtlinie 2010/13/EU). In diesem Sinn umfasst Abs. 1 eine demonstrative Aufzählung, die nicht ausschließt, dass auch andere, nicht explizit beschriebene Angebote mangels Erfüllung der Elemente der Definition gar nicht in den Anwendungsbereich fallen. In Verbindung mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass die Inhalte nicht anderweitig eigenständig verwertet werden dürfen, kann besser abgegrenzt werden, welche audiovisuellen Angebote nicht als derartige im Wettbewerb um Zuschauer/innen und um Werbeeinnahmen ‚kämpfende‘ Dienste gelten; vgl. zu dieser Negativabgrenzung auch die Beispiele bei Kogler, Fernsehähnliches TV-On Demand - Was ist (k)ein ‚Audiovisueller Mediendienst auf Abruf?‘, MR 2011/228.“*

Bei den vom Antragsteller auf den genannten Kanälen hochgeladenen Beiträgen handelt es sich um Videos aus den Bereichen Mountainbiken und Skifahren.

Die KommAustria geht bei dem YouTube-Kanal, dem TikTok-Kanal sowie dem Instagram-Kanal des Antragstellers aufgrund der sich durchschnittlich im drei- bis fünfstelligen Bereich bewegenden Aufrufe sowie der im fünfstelligen Bereich liegenden Zahl an Followern bzw. Abonnenten von einer derartigen Reichweite aus, dass eine massenmediale Wirkung im Sinne des ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU und den zitierten Erläuterungen zu bejahen ist – selbst wenn der Antragsteller teilweise nur geringe bzw. keine Einnahmen erzielt. Es ist davon auszugehen, dass das gegenständliche Angebot auch weiterhin geeignet ist, am massenmedialen Markt teilzunehmen und somit im Sinne eines „Massenmediums“ deutliche Wirkung in der Weise zu erzielen, dass es in Konkurrenz zu solchen massenmedialen Angeboten tritt.

#### **4.3.5. Zur Allgemeinheit**

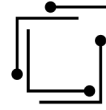
Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „Allgemeinheit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jede Person abrufbar sein.

Der YouTube-Kanal „Jacques Wassong“ ist unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/@jacques.wassong>, der TikTok-Kanal „jacques.wassong“ ist unter der Internetadresse <https://www.tiktok.com/@jacques.wassong> und der Instagram-Kanal „jacqueswassong“ ist unter der Internetadresse <https://www.instagram.com/jacqueswassong/reels/> für jede Person abrufbar. Es werden nicht nur Videos eines einzelnen Genres oder einer bestimmten Sparte bereitgestellt, sondern Inhalte für ein breites Publikum, das auf Mountainbiken und Skifahren anspricht.

Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die jeweiligen auf den Kanälen des Antragstellers hochgeladenen Videos der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

#### **4.3.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz**

Die Verbreitung der angezeigten Angebote erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.



#### **4.4. Zusammenfassung**

Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei den vom Antragsteller unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/@jacques.wassong>, der Internetadresse <https://www.tiktok.com/@jacques.wassong> sowie der Internetadresse <https://www.instagram.com/jacqueswassong/reels/> bereitgestellten Angeboten um Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung, und damit (weiterhin) jeweils um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 3 (iVm Z 4) AMD-G handelt, der gemäß § 9 AMD-G anzeigepflichtig ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.385.548-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19.05.2026

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.  
(Mitglied)